

**Satzung
über die Benutzung der städtischen Sporthallen sowie über die Erhebung von
Hallenbenutzungsgebühren**

(Sporthallensatzung)

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Sporthallen im Eigentum der Stadt Waldkirchen sowie die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren.
- (2) Sporthallen der Stadt Waldkirchen sind die Schul-Sporthallen der Emerenz-Meier-Mittelschule, der Grundschule Böhmzwiesel sowie der Grundschule Karlsbach.

**§ 2
Zweckbestimmung**

- (1) Die Turnhallen dienen der Gesundheitsvorsorge und der körperlichen Ertüchtigung. Sie dienen in erster Linie Zwecken des Schulsports. Dieser Nutzungszweck geht allen weiteren Nutzungen vor.
- (2) Soweit sie nicht für schulische Zwecke benötigt werden, können sie nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung im Rahmen eines Belegungsplanes auch den Vereinen und sonstigen Organisationen aus dem Stadtgebiet Waldkirchen für deren Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb sowie auf schriftlichen Antrag für sonstige Sportveranstaltungen überlassen werden.

§ 3 Überlassung der Hallen

- (1) Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Erlaubnis. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadt Waldkirchen einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in Bezug auf die Benutzung der Hallen ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzung der Hallen durch die Waldkirchner Sportvereine für deren Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Stadt Waldkirchen im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Aus der Aufnahme in den Belegungsplan ergibt sich kein Anspruch auf eine dauerhafte Belegung der Turnhalle. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Stadt Waldkirchen. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Erlaubnis.

- (3) Anträge auf Überlassung der Hallen für sonstige Sportveranstaltungen sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Waldkirchen zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung endet generell um 22.00 Uhr. Das Duschen und Umkleiden kann außerhalb der Belegungszeiten erfolgen. Die Halle ist spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunde von dem jeweiligen Verein zu räumen. Turnhalle und Nebenräume sind bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Die Turnhalle darf frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde betreten werden.
- (5) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie die Nutzungsgebühr festgelegt. Diese Nutzungs- und Gebührensatzung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei Notfällen oder außergewöhnlichen Anlässen, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
- (7) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Maßnahmen gemäß den Absätzen 6 und 7 führen zu keiner Entschädigungspflicht. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthallen im Rahmen des Belegungsplanes ist den Vereinen nur bei dauernder Anwesenheit eines aufsichtsführenden Übungsleiters gestattet. Die jeweiligen Übungsleiter sind der Stadt Waldkirchen bekannt zu geben; ein Wechsel ist anzuzeigen.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen in den Sporthallen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Die Übungsleiter bzw. aufsichtsführenden Personen sind für die Einhaltung der Sporthallenordnung verantwortlich. Sie haben sich nach Beendigung der Nutzung zu vergewissern, dass das Licht in allen Räumen gelöscht, Wasserhähne und Duschen abgedreht und alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (3) Die gebuchten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, daß nachfolgende Gruppen die jeweilige Halle pünktlich übernehmen können.

- (4) Nach Veranstaltungen (Turniere, Spiele etc.) sind alle benutzten Räume besenrein zu übergeben.
- (5) Das Betreten der sog. „Turnschuhgänge“ und der Sporthallenbeläge ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen gestattet. Dies gilt auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen. Sportschuhe, für die Sportausübung in den Hallen dürfen erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
- (6) Der Zutritt zu den Umkleideräumen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Sie sind stets sauber zu halten.
- (7) Grundsätzlich dürfen für den Turn- Trainings- u. Sportbetrieb alle verfügbaren und benötigten Geräte nur unter fachkundiger Aufsicht und bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (8) Matten dürfen nicht geschleift, sondern nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (9) Der Auf- und Abbau der Geräte hat jeweils unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu erfolgen.
- (10) Nach Benutzung und Abbau der Geräte sind diese unverzüglich zur jeweiligen Aufbewahrungsstelle zurückzubringen und zu verstauen.
- (11) Bei sportlichen Veranstaltungen mit Zuschauern sind die Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten. Es sind außerdem ausreichend Ordner einzusetzen, damit ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist.

§ 5 Kostenfreie Benutzung

- (1) Die Sporthallen stehen den Schulen sowie den Sportvereinen aus dem Stadtgebiet Waldkirchen im Rahmen der Sportförderung kostenfrei zur Verfügung.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) In den Fällen der Benutzung, die aufgrund des § 6 nicht kostenfrei sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung wie folgt erhoben:

1. Sonstige Organisationen aus dem Stadtgebiet

je Stunde:	20 €
Tagespauschale (8 Std.)	100 €

2. Vereine und Organisationen, die ihren Sitz nicht in Waldkirchen haben

je Stunde:	30 €
Tagespauschale (8 Std.)	200 €

- (3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Betriebskosten abgegolten.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 6, zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung des Veranstaltungstermins und der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Veranstalter und wird eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zur Zahlung fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebührenschuld bei Dauerbenutzungsverhältnissen am Schluss eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Haftung

- (1) Die Sportanlagen, Hallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. sein jeweils verantwortlicher Leiter ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Stadtverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- (3) Der Benutzer stellt die Stadtverwaltung vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadtverwaltung und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadtverwaltung oder Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Doppelturnhalle vom 10.11.1976 außer Kraft.

Waldkirchen, 15.10.2015
- STADT WALDKIRCHEN -


Heinz Pollak
1. Bürgermeister

